

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
44. Jahrgang – 19. Dezember 2016 – Nr. 31

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinentechnik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Maschinentechnik)

vom 19. Dezember 2016

**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinentechnik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Maschinentechnik)**

vom 19. Dezember 2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Maschinentechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/ Nr. 17), geändert durch Satzung vom 18. März 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 11), wird wie folgt geändert:

1.) Das Modul 6002 „Konstruktionslehre“ (MKL) wird umbenannt in 6133 „Grundlagen des Konstruierens (MGK).

2.) § 15 a Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Macht der Prüfling wegen durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige in anderer Form oder mit individueller Schreibzeitverlängerung zu erbringen.“

3.) § 22 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

4.) § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studienarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut.“

5.) In § 29 Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die in dem Studiengang lehren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2016 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik vom 08. Juni 2016 sowie vom 13. Juli 2016 ausgefertigt.

Lemgo, den 19. Dezember 2016

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl